

RS Vwgh 1998/5/28 97/18/0316

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1998

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §17 Abs1;

FrG 1993 §19;

FrG 1993 §82;

StGB §125;

Rechtssatz

Im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (betreffend die Ausweisung des Fremden nach § 17 Abs 1 FrG 1993 mit seiner Zustellung am 30. April 1997) bereits 29 Jahre dauernden inländischen Aufenthaltes des Fremden und den Aufenthalt seiner beiden Kinder in Österreich sind die auf diese Umstände gründenden persönlichen Interessen des Fremden besonders stark ausgeprägt; ihr besonderes Gewicht wird durch das beachtliche öffentliche Interesse an der Ausweisung nicht aufgewogen. Dem unberechtigten Aufenthalt des Fremden (bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides betreffend die Ausweisung am 30. April 1997) in der Dauer von fünf Jahren sowie seinen daraus erfließenden Bestrafungen wegen unerlaubten Aufenthaltes (die im übrigen lediglich - und das kurz hintereinander - in der ersten Hälfte des Jahres 1994 erfolgten), kommt nicht ein derartiges Gewicht zu, das die persönlichen Interessen des Fremden am Verbleib in Österreich in den Hintergrund drängen würde. Auch die rechtskräftige Verurteilung des Fremden "wegen § 125 StGB zu einer Geldstrafe von ÖS 4.000,--" lässt die vorliegende Ausweisung nicht als dringend geboten erscheinen, weil der bloße Hinweis der Behörde auf die Tatsache dieser rechtskräftigen Verurteilung wegen Sachbeschädigung sowie auf das Ausmaß der dabei verhängten - mit einer unbedingten Geldstrafe zu 20 Tagessätzen zu je S 200,-- im unteren Bereich des nach § 225 StGB in der Höhe von bis zu 360 Tagessätzen offenstehenden Strafrahmens verbleibenden - Strafe kein derart gravierendes öffentliches Interesse an der Ausweisung erkennen lässt, das die vorliegend gegebenen persönlichen Interessen des Fremden an der Abstandnahme von der Ausweisung zurücktreten ließe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997180316.X01

Im RIS seit

24.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at